

Gebührensatzung für die Wochenmärkte in der Stadt Castrop-Rauxel vom 06.12.2023

Der Einfachheit halber, und um den Lesefluss nicht zu behindern, wird im Rahmen der nachfolgenden Satzung auf eine Unterscheidung zwischen männlicher, weiblicher und anderer Form verzichtet, so dass mit „Bürgermeister, Beschicker, Propagandisten, Schuldner“ selbstverständlich auch immer das weibliche und diverse Geschlecht dazu gemeint ist.

Aufgrund

- der §§ 7 und 114a der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 666),
- des § 71 der Gewerbeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.02.1999 (BGBl. I S. 202),
- der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV NW S. 712),
- des § 2 Abs. 4 i.V.m. § 5 Abs. 2 Ziffer 1 der Satzung für das Kommunalunternehmen der Stadt Castrop-Rauxel „EUV; Stadtbetrieb Castrop-Rauxel“ -Anstalt öffentlichen Rechts- vom 27.04.2023,

in der jeweils gültigen Fassung, hat der Verwaltungsrat des EUV Stadtbetriebes Castrop-Rauxel in seiner Sitzung am 06.12.2023 folgende Satzung beschlossen:

Inhaltsverzeichnis:

- § 1 Gegenstand der Gebühr
- § 2 Gebührenmaßstab und Gebührensatz
- § 3 Gebührenschuldner
- § 4 Fälligkeit und Heranziehung der Gebühr
- § 5 Inkrafttreten

§ 1

Gegenstand der Gebühr

Die Benutzung der Marktplätze im Rahmen der jeweils gültigen Wochenmarktsatzung ist gebührenpflichtig.

§ 2

Gebührenmaßstab und Gebührensatz

(1) Die Höhe der Gebühren richtet sich nach den laufenden Metern Verkaufsfront.

(2) Die Tagesgebühr pro angefangenem laufenden Meter Verkaufsfront des Standplatzes beträgt:

- a) bei Propagandisten auf allen Wochenmärkten in Castrop-Rauxel 7,00 €
- b) bei allen anderen Marktbeschickern auf den Wochenmärkten in Ickern und Castrop
 - bei marktäglicher Bezahlung 4,20 €
 - bei halbjährlicher Verpflichtung 3,60 €
 - bei halbjährlicher Verpflichtung und
Beschickung sämtlicher Wochenmärkte 3,50 €

c) bei allen anderen Marktbeschickern auf den Wochenmärkten in Habinghorst

- bei marktäglicher Bezahlung 3,50 €
- bei halbjährlicher Verpflichtung 3,15 €
- bei halbjährlicher Verpflichtung und Beschickung sämtlicher Wochenmärkte 3,05 €.

§ 3

Gebührensschuldner

Gebührensschuldner ist der Marktbeschicker. Betreiben mehrere Personen einen Marktstand, so sind sie Gesamtschuldner.

§ 4

Fälligkeit und Heranziehung der Gebühr

Die Gebührensschuldner nach § 3 werden durch schriftlichen Bescheid zur Gebühr nach § 2 dieser Satzung herangezogen. Die Gebühr ist mit ihrer Festsetzung fällig.

§ 5

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2024 in Kraft.

K r a v a n j a
Bürgermeister